



ÜBERHANG PASSIVE LATENTE STEUERN

Ergeben sich aus den handelsrechtlichen längeren Abschreibungsdauern des Anlagevermögens passive latente Steuern von 100.000 € und aus Bewertungs- und Ansatzunterschieden im Kontext von Rückstellungssachverhalten aktive latente Steuern von 20.000 €, müssen Sie zwingend eine Saldierung vornehmen, sodass ein Überhang an passiven latenten Steuern in Höhe von 80.000 € verbleibt.

Zu beachten!

Berücksichtigt?

Bilanzierungsgebot

Der genannte Überhang passiver latenter Steuern von 80.000 € muss (Gebot) in der Bilanz passiviert werden (Bilanzposten: E. Passive latente Steuern).



ÜBERHANG AKTIVE LATENTE STEUERN

Ergeben sich passive latenten Steuern von 20.000 € und aktive latente Steuern von 100.000 €, müssen die passiven latenten Steuern von 20.000 € mit den aktiven latenten Steuern von 100.000 € rechnerisch für die Ermittlung saldiert werden. Dies ergibt einen Überhang aktiver latenter Steuern von 80.000 €.

Zu beachten!

Berücksichtigt?

Bilanzierungswahlrecht

Der genannte Überhang aktiver latenter Steuern von 80.000 € darf (Wahlrecht) aktiviert werden (Bilanzposten: D. Aktive latente Steuern). Es ist das Stetigkeitsgebot nach § 246 (3) HGB zu beachten sowie das Ausweiswahlrecht.



Abführungs- bzw. Ausschüttungssperre

Aufgrund des Vorsichtsprinzips ist der Posten der aktiven latenten Steuern mit einer Abführungs- und Ausschüttungssperre versehen.

